

VII D'

~~402~~ 548 c/

Ra. 73  
1



69  
20

Neu aufgerichtetes  
**MARCH-RE-  
GLEMENT,**

Zwischen  
**Seiner Churfürstl.  
Durchlauchtigkeit zu  
Brandenburg/ ꝛ.**

Und  
**Seiner Churfürstl.  
Durchlauchtigkeit  
zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛ.**

Seit aufgerichtes

MARCHE-RE.  
GLEMENT.

Seit

Seit  Seiner 



in  in

Seiner 

Seit

Seit  Seiner 

in  in

in  in 





**W**issen! Demnach die  
 Situation Seiner Churf.  
 Durchl. zu Brandenburg /  
 Sr. Churf. Durchl. zu Braun-  
 schweig und Lüneburg /  
 angehöriger Lande dergestalt beschaffen / daß /  
 wann mit Dero beyderseits Trouppen ei-  
 nig Mouvement gemachet wird / des an-  
 dern Lande dadurch zum öfftern berühret / und ein Durch-  
 zug durch dieselbe genommen werden muß. Und dann  
 höchst-erwehnte Ihre Churf. Durchlauchtigkeiten nach der  
 zwischen denenselben sich befindenden Freund-Betterlichen  
 guten Intelligence, verlangen / daß solches mit so wenigem  
 Beschwer und Incommodität Ihrer Unterthanen / als mög-  
 lich / jedesmahl geschehen möge: Als haben sich dieselbe des-  
 halb folgenden Reglements, so zu beeden Seiten genau und  
 unverbrüchlich unterhalten werden soll / mit einander ver-  
 glichen.

I.

Anfänglich werden Seine Churfürstl. Durchl. zu  
 Brandenburg / und Seine Churfürstl. Durchl. zu  
 Braunschweig Lüneburg / der eine des andern Lande  
 mit

X 2

§ 4

mit Marchen und Durchzügen so viel immer geschehen kan/  
verschonen/ und dieselbe/ es sey dann/ daß die unumgäng-  
liche Noth es erfordere/ nicht suchen noch prædentiren/ viel-  
weniger aber sol dergleichen Durchmarch vor andere/ als  
die in ihren würcklichen Pflichten stehende Völcker/ be-  
gehret werden.

2.

So oft dergleichen March von des einen Hohen Pa-  
ciscenten Trouppen durch des andern Lande geschehen  
muß/ sol nicht allein von demjenigen deme die Trouppen  
angehören/ dem andern die Notification des Durchmar-  
ches/ und die gewöhnliche Requisition benzeiten schriftlich  
geschehen/ und der Ort bestimmet werden/ wo/ wie starck/  
und unter wessen Commando die Trouppen so wohl an  
Mannschafft als Pferden/ sambt etwa dabey befindlichen  
Commisariat, Proviand-Berck/ Attilerie und andern  
Attirail anlangen werden/ sondern es sol auch der bey den  
marchirenden Trouppen/ commandirender Officier schul-  
dig seyn zwey oder drey Tage vorher/ ehe die Trouppen  
das Territorium des andern hohen Paciscenten erreichen/  
an die zu Observirung dergleichen Marche daselbst bestellte  
Commisarien/ jemand voraus zu senden/ oder wenigstens  
dieselbe durch Schreiben von der Leute Annäherung zu ad-  
vertiren/ damit die Nachtlager vor der Trouppen würck-  
lichen Ankunfft so viel füglicher reguliret und eingetheilet  
auch die nothdürfftige Vivres vor Menschen und Pferde  
an gehörigen Orten angeschaffet werden können.

3.

Denen Regimentern/ Bataillons, Compagnien/ oder  
sonst commandirten Trouppes/ welche solchergestalt einen  
Durchmarch durch des andern Hohen Herrn Paciscenten  
Lande nehmen wollen/ sol jederzeit ein gewisser Kriegs-Com-  
missarius, dessen Nahme in dem Requisitions-Schreiben zu  
benen-

<sup>§ 5</sup>  
 benennen / mitgegeben werden / welcher bey seiner Ankunfft  
 sofort denjenigen Commissarien / so die Marche beobach-  
 ten / eine accurate Liste, wie starck das Corps, oder eine  
 jede Compagnie an Unter-Officiers und Gemeinen sey / so  
 die Ordonnanz-mäßige Verpflegung geniessen / extradi-  
 ren / nach Inhalt dieses Reglements die Verpflegung und  
 Abfuhren oder Vorspann liquidiren / und für ermeldte  
 Unter-Officier bezahlen / und darüber von demjenigen  
 Commissario, welcher jeden Orts zu Observirung der  
 Marche gesetzt ist / quittiret werden sol. Was aber die  
 Ober-Officier und Commissarii, auch Geißel / mit ihren  
 Knechten und Pferden verzehren / solches haben die Offi-  
 cier und Commissarien selbst nach billigem Preisse / jedoch  
 daß sie dabey nicht übersetet werden / zu bezahlen; Da-  
 fern aber nicht allemahl ein besonderer Commissarius den  
 Troupen mitgegeben werden könnte / sol der bey demsel-  
 ben commandirenden Officier gehalten seyn / die Abfuhren  
 und genossene Verpflegung von einem Nachtlager zum an-  
 dern specialiter zu liquidiren / und alsdann die Zahlung an  
 den Commissarium, jeder Provinz / in einer Summe gegen  
 Quittung wirklich zu thun / dergestalt / daß die Bequar-  
 tierte an keinen Capitaine / weniger an die Gemeinen / son-  
 dern an dem commandirenden Officier gewiesen werden /  
 und derselbe dafür zu respondiren gehalten sey.

<sup>4.</sup>  
 Was für eine Route die Troupen zu nehmen vor-  
 habens / daß muß jedesmahls in denen abgehenden Re-  
 quisitions-Schreiben angezeigt werden / man wil auch an-  
 dererseits darin alsdann nach Möglichkeit fügen / und ohne  
 erhebliche Ursachen die Troupen keine Umwege nehmen las-  
 sen / nur wird von beyden Theilen dahin zu sehen seyn / da-  
 mit eine Route nicht zu oft genommen / oder ein gar zu  
 grosses Corpo auf einmahl den Weg geführet / sondern da-  
 mit

§ 6

mit nach Gelegenheit / so oft als möglich abgewechselt werde. Es muß auch bey solchen Marchen jederzeit genaue und scharffe Disciplin gehalten werden / und an Zäunen / Hecken / und Bäumen / absonderlich aber an den Korn / und der Saat auf dem Felde / und denen Wiesen kein Schaden geschehen / oder widrigenfalls solches nach billiger Landesüblichen Taxa bezahlet werden.

5.

Gestalt dann zu dessen mehrer Versicherung / und damit man nicht nöthig habe / der Bezahl- und Reparirung der etwa geschehenen Schäden nach zu warten / und mit deren Sollicitirung die Gnädigste Herrschafften oder Dero Regierungen zu behelligen / der bey den durch marchirenden Troupen commandirende Officier / wann Er auf den Grenzen anlanget / einen der vornehmsten Officier vom Regiment oder der Compagnien zum Geißel in der nechsten Stadt oder Ambt / oder bey den Commissarien zu lassen / welche Geißel jeboch / wann die Troupen passiret, und die nach diesem Reglement gehörige respective Bezahlung und Satisfaction verfüget / nicht ferner aufgehalten / sondern alsdann sofort dimittiret werden sollen.

6.

Wann die durchgehende Troupen in Dörffer zu stehen kommen / müssen sie ohne einige Insolentien nach der Commissarien Anordnung logiren / und sich mit des Wirths ordinari Licht und Feuer begnügen lassen / die Officier aber so ein mehres begehren / sich solches selber anschaffen und bezahlen.

7.

Eine jede Mund-Portion sol mit 2. gute Gr. und eine Pferde-Portion ebenfalls mit 2. g. Gr. inclusive des Rauch-Futters / bezahlet werden; Eine Mund-Portion aber wird gerech-



§ 7

gerechnet täglich auf 2. Quartier Bier und 2. Pfund Brodt  
 nebst Hausmanns-Kost/worunter aber kein Fleisch/als wel-  
 ches der Bauer keinesweges schuldig zu schaffen/ sondern  
 nur vorgedachtes Bier/ Brodt und Zugemüsse zu verste-  
 hen/ über welches ein Soldat ein mehrers nicht zuzor-  
 dern/ wann jedoch Hühner/ Gänse und ander Geflügel/  
 auch Rind- und ander Fleisch/ auch Würste/ Schincken  
 und Speck gegeben werden müssen/ soll solches absonder-  
 lich und nach Marckgängigem Preisse bezahlet werden;  
 Auf ein Pferd sol in einem Nachtlager eine Viertel-Meße  
 Haber/ 6. Pfund Heu/ und nöthig Heyel und Stroh/ und  
 wann kein Rauch-Futter vorhanden/ an dessen statt auf je-  
 des Pferd ein zte Meße Haber/ an statt der ersten Viertel-  
 Meßen/ und also auf drey Pferde ein Himbten/ in den Pro-  
 vinzien aber/ wo diese Art Maasses nicht üblich/ so viel  
 als solches austräget/ oder was in jeglicher Provinz die  
 Landes-Herrschaft vermöge Ihrer eigenen Ordnungs  
 bey Marchen auf ein Pferd reichen läffet/ von denen Be-  
 quartierten gegeben und abgefolget werden. Es sol auch  
 wegen Heckerling oder Stroh in die Unterthanen nicht ge-  
 drungen werden/ sondern der Soldat sich mit demjenigen  
 Stroh und Heyel vergnügen/ was der Unterthan in seinem  
 Hause hat.

8.

Wann aber wegen einer etwann in denen Dörffern  
 grassirender Contagion, oder daß das Corps der Troup-  
 pen zu starck/ oder auch selbige nicht zu weit aus einander  
 zulegen/ die Nothdurfft erforderte/ oder anderer erhebli-  
 cher Ursachen dieselbe/ wann es die Saison und das Wet-  
 ter erleidet campiren zu lassen/ beyderseits gut befunden  
 und verglichen werden solte/ und solchenfalls die particu-  
 lire Eintheil- und Rechnung der Portionen auff jeden  
 Mann in specie, und dergestalt / als wann sie in den  
 Dörffern

X 4

Dörffern

§ 8

Dörffern logieren nicht geschehen kan: So sol alsdann für baare Bezahlung angeschaffet und abgefollget werden / auf eine Compagnie zu Fuß von 125. Mann täglich

250. Pfund Brodt /  
200. Maas / oder 50. Stübchen / ein- oder nechst-ge-  
brauen Bier.

1. Met oder Malter Haber.
2. Met oder Malter Hexel.
50. Pfund Heu / und höchst-benöthigtes aber nicht über-  
flüssiges Stroh.

Und solches alles auch nach Proportion, wann die Com-  
pagnien stärker oder schwächer; Auf eine Compagnie zu  
Pferde / oder Dragouner von 100. Pferden aber

5. Met oder Malter Hasern / oder
3. Met oder Malter Gersten / oder
2. Met oder Malter Roggen /
10. Met oder Malter Hexel /
300. Pfund Heu und nöthig Stroh /
200. Pfund Brodt /

200. Maas oder 50. Stübchen Bier / und solches gleich-  
falls nach Proportion, wann die Compagnien ge-  
ringer oder stärker /

Und zwar

				Thl.	g.	Gr.	Pf.
100.	Pfund Brodt	=	=	1.	8.	—	—
50.	Stübchen Bier	=	=	2.	12.	—	—
1.	Pfund Fleisch	=	=	—	1.	—	—
1.	Met / Malter oder vier Scheffel Habern	=	=	1.	8.	—	—
1.	Met oder Malter Hexel	=	=	—	2.	—	—
50.	Pfund Heu	=	=	—	6.	—	—
1.	Bund Stroh	=	=	—	—	2.	—
1.	Fuder Holz / deren zwen Fuder jede Nacht auf 100. Mann zugeben	=	=	—	12.	—	—

Und

Und solches alles nach <sup>§ 9</sup> Advenant, nach dem viel oder wenig genommen wird.

9.  
Die Infanterie sol 2. oder höchstens 3. Meilen/ die Cavallerie aber durchgehends 3. Meilen alle Tage marchiren/ und müssen die Nachtlager nicht näher und nicht weiter von einander genommen/ auch zu deren Anweisung keine Begeweiser eigenmächtig mitgenommen noch mit Gewalt dazu gezwungen/ sondern dieselben nicht anders als vom Durchführungs-Commisario oder der Obrigkeit des Orts oder Dorffs worinn das Nacht-Quartier gewesen/ gefordert/ und von selbigen so viel nöthig/ und zwar auf die Mannschafft so in einem jedem Dorff gelegen/ ein der Wege wohl kundiger Bote bis ins andere Nacht-Quartier gegeben werden. Wann aber solcher Bote den Weg nicht ganz bis in solch Nacht-Quartier wüste/ und nöthig einen andern aus dem nechsten Dorffe zu suchen; Sollen die Schultheissen oder Bauernmeistere jeden Orts auff des bey der Mannschafft commandirenden Officiers Begehren/ und wann dieser zuforderst/ 2. g. Gr. für jede Meile bezahlet/ einen solchen Boten der die Wege wohl wisse/ zu geben gehalten seyn. Wann aber die Troupen 2. oder höchstens 3. Tage hinter einander marchiret/ so sol denenselben der 3te oder 4te Tag zum Ruhe-Tag gegönnet werden. Damit auch die Nachtlager nicht weiter als hierinn enthalten von einander angewiesen werden; So haben die Commisarien von einer Provinz zur andern mit einander zeitig zu correspondiren/ welche Derter Sie von einer Nacht zur andern beleet/ damit von Tag zu Tag die Nachtlager in denen Landen/ wohin der March des folgenden Tages gehet/ darnach reguliret werden können.

10.  
Die nöthige Vorspann sollen folgender massen gegeben werden



10.  
werden / als / wann Sie nehmlich in Campagne gehen /  
auf einen Staab es sey zu Pferde oder zu Fuß / zwey / auf  
eine Compagnie zu Pferde oder Dragouner ein Wagen /  
und auf eine Compagnie zu Fuß zwey Wagens / auf dem  
Rückmarch aber / wann die Troupen aus der Campagne  
kommen / und da sich viele Krancken und Ohnberittene  
dabey befinden würden / zweene Wagens auf eine Com-  
pagnie zu Pferde und Dragouner, und drey Wagens auf  
eine Compagnie zu Fuß / wann die commandirende Offi-  
cier / und dabey sich befindende Commissarius solches gut  
und nöthig finden solten; Solche Wagens gehen von ei-  
nem Nachtlager zum andern / woselbst sie alsofort dimitti-  
ret werden; Es sol aber jeglicher Wagen / er sey bey bö-  
sen Wetter und Wegen mit 6. oder bey guten Wegen mit  
4. Pferden bespannet / mit einem Reichsthaler täglich von  
dem Commissario so die Troupen führet / oder dem com-  
mandirenden Officier bezahlet werden; Im Fall aber  
viele Krancke bey den Troupen sich befinden / und deshalb  
über obige Anzahl annoch mehrere Abfuhren erfordert wür-  
den / so kan zwar auf des Commissarii Begehren / gegen  
obgedachte Zahlung ihnen damit solchergestalt / daß ein  
ganzes Regiment ein oder zwey Wagen über vor specifi-  
cirte Anzahl bekommen / gefüget werden / es müssen aber  
alsdann die Wagens præcise zu diesem Behueff ange-  
wand / keinesweges aber zu Fortbringung der Officier  
Bagage oder sonst zu andern Behueff gebrauchet werden.  
Nachdem auch verschiedentlich geschehen / daß nicht allein  
die Bagage-Wagens dergestalt überladen worden / so gar  
auch über das / unterwegs so viel Musquetier auf diesel-  
be sich gesetzt / und selbige noch mehrers beschweret / so daß  
8. bis 10. Pferde vor solche Wagen gespannt werden müs-  
sen / und doch ein mehrers nicht als 1. Thaler für die Fuhr  
bezahlet worden; Sondern auch die Officiers so bey den  
Troup-

§ 11. ¶

Trouppen befindlich / und die Commissarien nach ihren Befallen die Vorspann angeordnet / und offte von denen Bagage-Wagens die Pferde ab- und vor ihre Chaisen, oder von denen Compagnie-Wagens ab- und vor ihre Bagage-Wagen spannen / und dazu die Bauren mit Gewalt zwingen lassen; so sol hinführo dergleichen gänzlich verboten und abgestellet seyn / und wenn je mehr als 6. Pferde vor einem Stabs-Commissariat- oder Compagnie-Wagen nöthig / oder auch von denen Ober-Officiers vor ihre Rüst- und Bagage-Wagen Vorspann-Pferde verlangt werden / sollen dieselbe absonderlich / und zwar jedes Pferd mit 6. g. Gr. oder  $\frac{1}{2}$  Thal. täglich bezahlet werden.

## II.

Wann Recreuten marchiren / kan zwar denenselben kein besonderer Commissarius mitgegeben werden / sie sollen aber dennoch diesem Reglement gemäß tractiret werden / und ist der dabey commandirender Officier schuldig / die Zahlung für sie zu thun / und vor alles zu respondiren.

## 12.

Wann geschwinde Marchen vorkommen / so daß die gewöhnliche Requisitionales und darauf ergehende Ordres an die in denen Provinzien bestellte Commissarien und Beampte / ehe die Trouppen ein- und das ander Territorium erreichen / nicht einlauffen könten / sollen die Regierungen / Commissarien und Beampte schuldig seyn auf desjenigen hohen pacificirenden Theils / dem die marchirende Trouppen zugehören / an Sie kommende Notificationes und Pässe / so lange Sie in Alliance mit einander stehen den gesuchten Durchmarch zu verstatten und davon alsobald nach Hofe zu berichten.

## 13.

Alldiem Weil auch wegen der Deserteurs, die aus des einen hohen Paciscenten Diensten zu dem andern übergangen /

gangen/ bisher ein- und andermahl Difficultät vorgefallen/  
so bleibt es deshalb bey dem bisherigen Herkommen/ bis  
man sich deshalb über gewisse Articul näher vergleichen  
wird.

Im übrigen und was hierin nicht enthalten oder verän-  
dert/ deshalb bleibet es bey denen vorhin ausgelassenen  
March-Edicten und Verordnungen/ auch des Reichs ge-  
meinen Satzungen und Constitutionen. Des zu Uhr-  
kund seynd von diesem March-Reglement zwey gleichlau-  
tende Exemplaria, deren eins von Seiner Churfürstlichen  
Durchlauchtigkeit zu Brandenburg/ und das andere von  
Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig  
und Lüneburg unterschrieben/ gemacht/ und selbige gegen  
einander verwechselt. So geschehen/ in Unser Residenz-  
Stadt Hannover/ den 17. Januarii, 1697.

**Ernst August / Churfürst.**



J. Hattorff.

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle 3  
 003 342 131




TA-FZ

1078 Nr 93 = Handschriften

Retro V

DA

2078





99

20

Neu aufgerichtetes

ARCH-RE-  
EMENT,

Zwischen

er Churfürstl.

hlauchtigkeit zu  
andenburg/ ꝛ.

Und

er Churfürstl.

rchlauchtigkeit

hweig und Lüneburg/ ꝛ.

